

TE Vfgh Erkenntnis 2015/12/10 E1457/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2015

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

Dublin III-VO vom 26.06.2013, EU 604/2013 Art3 Abs2, Art18 Abs1

AsylG 2005 §5

FremdenpolizeiG 2005 §61

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz und Feststellung der Zuständigkeit Ungarns sowie Anordnung der Außerlandesbringung mangels Heranziehung und Würdigung aktuellen Berichtsmaterials hinsichtlich der neu entstandenen Situation für Asylwerber in Ungarn

Spruch

I.römisch eins.

Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr 390/1973) verletzt worden. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz Bundesgesetzblatt Nr 390 aus 1973,) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II.römisch zwei.

Der Bund (Bundesministerin für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhänden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahrenrömisches eins. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1.1. Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsbürger, stellte am 22. Februar 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Ausweislich einer Eurodac-Registerauskunft wurde er am 12. Jänner 2015 in Griechenland sowie am 20. Februar 2015 in Ungarn erkenntnisdienlich behandelt.

Am 3. März 2015 richtete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein auf Art 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-VO), gestütztes Ersuchen auf Wiederaufnahme des Beschwerdeführers an Ungarn. Mit Schreiben vom 16. März 2015 erklärten sich die ungarischen Behörden zur Wiederaufnahme bereit. Am 3. März 2015 richtete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein auf Art 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-VO), gestütztes Ersuchen auf Wiederaufnahme des Beschwerdeführers an Ungarn. Mit Schreiben vom 16. März 2015 erklärten sich die ungarischen Behörden zur Wiederaufnahme bereit.

1.2. Mit Bescheid vom 21. April 2015 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz – ohne in die Sache einzutreten – gemäß § 5 Abs 1 Asylgesetz 2005, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 144/2013 (im Folgenden: AsylG 2005), als unzulässig zurück, weil gemäß Art 18 Abs 1 lit b Dublin III-VO Ungarn für die Prüfung des Antrages zuständig sei. Gleichzeitig ordnete es die Außerlandesbringung des Beschwerdeführers gemäß § 61 Abs 1 FPG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 144/2013 (im Folgenden: FPG), an und erklärte gemäß Abs 2 leg. cit. seine Abschiebung nach Ungarn für zulässig. 1.2. Mit Bescheid vom 21. April 2015 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz – ohne in die Sache einzutreten – gemäß § 5 Abs 1 Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 144 aus 2013, (im Folgenden: AsylG 2005), als unzulässig zurück, weil gemäß Art 18 Abs 1 lit b Dublin III-VO Ungarn für die Prüfung des Antrages zuständig sei. Gleichzeitig ordnete es die Außerlandesbringung des Beschwerdeführers gemäß § 61 Abs 1 FPG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 144 aus 2013, (im Folgenden: FPG), an und erklärte gemäß Abs 2 leg. cit. seine Abschiebung nach Ungarn für zulässig.

2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 26. Mai 2015 "gemäß § 5 AsylG 2005 und § 61 FPG als unbegründet" ab. Diese Entscheidung begründete das Bundesverwaltungsgericht insbesondere damit, dass nach den vorliegenden Länderberichten Indizien für systematische Verletzungen von Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention in Ungarn nicht vorlägen.

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, gemäß Art 144 B-VG erhobene Beschwerde, in der die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte nach Art 3 EMRK und Art 47 GRC behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Der Beschwerdeführer führt im Wesentlichen aus, dass eine Abschiebung nach Ungarn durch die "geschilderten persönlichen Erlebnisse im Lager in Ungarn und die evidente Gefahr bzw. Bedrohung durch das Schlepperunwesen" eine Verletzung von Art 3 EMRK bedeute; es habe diesbezüglich auch keine Einzelfallprüfung stattgefunden. In Ungarn habe der Beschwerdeführer "weder eine Unterkunft noch irgendeine humanitäre Versorgung erhalten". Überdies habe das Bundesverwaltungsgericht keine mündliche Verhandlung durchgeführt.

4. Das Bundesverwaltungsgericht übermittelte die Verfahrensakten und sah von der Erstattung einer Gegenschrift ab.

II. Erwägungenrömisches zwei. Erwägungen

1. Die vorliegende Beschwerdesache entspricht in allen entscheidungswesentlichen Belangen der dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. November 2015, E1363/2015, zugrunde liegenden Beschwerde, die sich gegen eine gleichlautende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wendet.

2. Der Verfassungsgerichtshof kann sich daher darauf beschränken, insbesondere auf Rz 17 f. der Entscheidungsgründe seines zu E1363/2015 am 24. November 2015 gefällten – der vorliegenden Entscheidung in anonymisierter Fassung beigelegten – Erkenntnisses hinzuweisen. Daraus ergibt sich auch für den vorliegenden Fall,

dass das Bundesverwaltungsgericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung im Mai 2015 jedenfalls das aktuellste, die jüngsten Entwicklungen berücksichtigende Berichtsmaterial zur Lage für Asylwerber in Ungarn heranziehen und würdigen hätte müssen. Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen ist, belastete das Bundesverwaltungsgericht die angefochtene Entscheidung mit Willkür.

III. Ergebnisrömisch drei. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt worden.

Das angefochtene Erkenntnis ist daher bereits aus diesem Grund aufzuheben.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten.

Schlagworte

Asylrecht, Fremdenpolizei, Außerlandesbringung, Ermittlungsverfahren, EU-Recht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E1457.2015

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at